Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 30 (1968)

Heft: 9

Rubrik: Rechtsberatung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsberatung

Regeln beim Ueberholen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) gestattet laut Artikel 35, Absatz 2, das Ueberholen und das Vorbeifahren an Hindernissen nur, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird. Herrscht Kolonnenverkehr, so darf ausserdem bloss derjenige überholen, der gewiss ist, rechtzeitig und ohne Behinderung anderer Fahrzeuge wieder einbiegen zu können.

Im Kolonnenverkehr

Ein Automobilist, der in der Gegend von Oberentfelden eine Kolonne von vier Motorfahrzeugen in einem Zuge überholen wollte, verstiess gegen diese Bestimmung, obschon zu Beginn seines Manövers kein Gegenverkehr herrschte. Er hatte erst den hintersten Wagen der Kolonne überholt, als Fahrzeuge in der Gegenrichtung auftauchten und ihn zum Abbruch des Vorfahrmanövers zwangen. Der Kassationshof des Bundesgerichtes bemerkte dazu, dass die Tatsache, dass bei Beginn des Ueberholens kein entgegenkommendes Fahrzeug sichtbar war, eben nicht genügt, um zu garantieren, dass die ganze, zum Ueberholen benötigte Strecke, bis zum Schlusse des Manövers frei bleibt. Erst wenn dies feststeht, darf vorgefahren werden. Das gilt beim Ueberholen einzelner Fahrzeuge wie geschlossener Kolonnen.

Der gleiche Grundsatz gilt auch beim Ueberholen von nicht völlig geschlossenen Kolonnen. Sind Lücken in der Kolonne vorhanden, deren Ausmasse ohne weiteres erlauben, wieder nach rechts einzubiegen, so dürfen einzelne Fahrzeuge oder geschlossen fahrende Fahrzeuggruppen überholt werden, sofern der Ueberholende zum voraus sicher sein darf, gefahrlos in eine Lücke in der Kolonne einschwenken zu können.

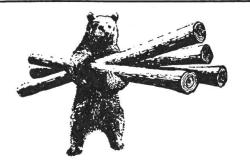
Gefahrlosigkeit heisst aber nicht nur, dass der Gegenverkehr nicht behindert werden darf. Auch die überholten Fahrzeuge dürfen in ihrer Bewegung nicht beeinträchtigt werden. Der Kassationshof des Bundesgerichtes betonte, dass dieses Gebot, das in der genannten Vorschrift nur im Zusammenhang mit dem Kolonnenverkehr erwähnt ist, eine von jeher geltende Folgerung aus der allgemeinen Regel darstellt, wonach nur bei freier Ueberholstrecke vorgefahren werden darf. Infolgedessen gilt sie auch beim Ueberholen einzelner Fahrzeuge. Sie ist verletzt, wenn das Ueberholmanöver wegen Gegenverkehrs so abgebrochen werden muss, dass der Ueberholende derart nach rechts einzuschwenken hat, dass das überholte Fahrzeug abgebremst werden muss.

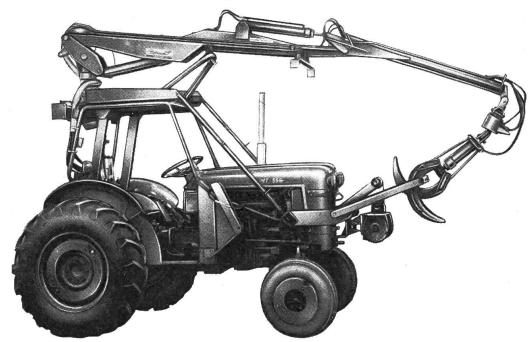
Bei Nacht

Um dieselbe Gesetzesbestimmung ging es dem Kassationshof des Bundesgerichtes auch bei der Aburteilung eines Unfalls, der nachts bei Herzogenbuchsee geschah. Ein Autofahrer überholte mit etwa 80 km/Std. und Scheinwerferlicht einen abgeblendet und mit rund 60 km/Std. fahrenden Lieferwagen. Der Ueberholende sah dabei einen ohne Licht in der Gegenrichtung nahe der Leitlinie daherkommenden Radfahrer zu spät und tötete ihn.

Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz konnte der Ueberholende den Velofahrer bei genügender Aufmerksamkeit aus wenigstens 40 Meter Entfernung, spätestens aber vor Erreichen der gleichen Fronthöhe mit dem Lieferwagen, erblicken. Er hätte daher das Ueberholmanöver sofort abbrechen und sich hinter dem Lieferwagen nach rechts begehen sollen.

Selbst wenn der Ueberholende den Radfahrer nicht so frühzeitig hätte sehen können (z. B. wegen Lichtreflexen auf dem nassen Asphalt oder Blendwirkungen) hätte er, da er sich bei erschwerter Sicht nicht über die Freiheit der Ueberholstrecke vergewissern konnte, gegen die Vorschrift verstossen. Fussgänger (und gelegentlich auch Fahrzeuge) sind unbeleuchtet. Das Fehlen von Fahrzeuglichtern in der Ueberholstrecke sichert daher nicht zu, dass diese frei ist. Die Beleuchtungsvorschriften für Fahrzeuge sind nicht nur dazu da, ihre Erkennbarkeit zu sichern; sie sollen den Lenkern auch ermöglichen, unbeleuchtete Hindernisse beizeiten zu erkennen. Sie beeinflussen daher die zulässigen Ueberholgelegenheiten bei Nacht.





Greiflader, Dachaufbau, in Transportstellung

der hydraulische Greiferkran für die Land- und Forstwirtschaft mit jedem Traktor anwendbar.

In drei Typen erhältlich

Тур	Armlänge	Nutzlast	Eigengewicht
SK 2000	4 m	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	ca. 450 kg
SK 3000	4,6 m	3 m = 1000 kg 4,6 m = 700 kg	ca. 750 kg
SK 4000	5,35 m	4 m = 1000 kg 5,35 m = 750 kg	ca. 800 kg



Verlangen Sie Unterlagen oder eine unverbindliche Beratung bei der Generalvertretung für die ganze Schweiz

César Rigert Konst. Werkstätte **6405 Immensee / SZ** Telefon (041) 81 21 14